

## Wahlordnung der Diözesanversammlung der Dekanats- und Bezirksoberröminsteranten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

### A Der Wahlausschuss

1. Wir als Versammlung wählen einen ständigen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen auf ein Jahr. Begleitet wird der Wahlausschuss von der Fachstelle.
2. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, alle Wahlen durch das Erstellen und Verschicken von Wahlausschreibungen sowie durch die Organisation der Stimmzettel vorzubereiten. Während der Versammlung leitet der Wahlausschuss alle Wahlen.
3. Besteht kein Wahlausschuss, übernimmt die Fachstelle dessen Aufgaben.

### B Der Wahlgang

1. Der Wahlausschuss stellt den Ablauf der Wahl vor.
2. Der Wahlausschuss eröffnet die Kandidatenliste. Wir haben die Möglichkeit, Vorschläge auf diese Liste zu schreiben.  
Wir können auch abwesende Kandidaten wählen. Diese müssen ein aussagekräftiges Kandidaturschreiben dem Wahlausschuss vorlegen, aus dem hervorgeht, dass im Falle einer Wahl das Amt angenommen wird.
3. Der Wahlausschuss schließt die Kandidatenliste.
4. Der Wahlausschuss fragt jede Person, die auf der Liste steht, ob sie kandidieren möchte.  
Wer nicht dazu bereit ist, wird von der Liste gestrichen.
5. Der Wahlausschuss prüft, ob die Kandidaten die Wahlvoraussetzungen erfüllen.
6. Die Kandidaten bekommen die Möglichkeit, sich unserer Versammlung vorzustellen. Im Anschluss daran können wir Fragen an die Kandidaten stellen.
7. Auf Antrag haben wir die Möglichkeit eine Personaldebatte stattfinden zu lassen.  
Die Kandidaten und Gäste verlassen dazu den Raum.  
Die Personaldebatte ist vertraulich und wird nicht protokolliert.  
Nach der Personaldebatte kommen Kandidaten und Gäste wieder in den Raum.
8. An alle stimmberechtigten Mitglieder werden Stimmzettel verteilt.
9. Die Wahlen zu mehreren Ämtern können in einem Wahlgang zusammengefasst werden. In diesem Fall werden auf einem Stimmzettel so viele Wahlen zusammengefasst, wie Stellen zu besetzen sind.  
Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlausschuss.
10. Die Wahl ist geheim.
11. Für jeden Kandidaten können wir maximal 1 Stimme vergeben.
12. Nach dem Einsammeln der Stimmzettel, zählt der Wahlausschuss diese öffentlich aus.
13. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, prüft es und verkündet es uns.  
Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann mit ja, nein oder Enthaltung gewählt werden.  
Bei mehreren Kandidaten gilt das Ausschreiben des Namens als ja.  
Nicht gekennzeichnete Stimmzettel gelten als Enthaltung.  
Nur eindeutig gekennzeichnete Stimmzettel sind gültig. Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss.  
Nicht abgegebene Stimmzettel gehen nicht in das Wahlergebnis ein.
14. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidaten als Ämter zu besetzen sind die erforderliche Mehrheit, sind die gewählt, die am meisten Stimmen erhalten.  
Bei Stimmgleichheit und daraus resultierender Unklarheit, wer gewählt ist, erfolgt eine Stichwahl.  
Der Wahlausschuss befragt die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.
15. Sollten im ersten Wahlgang Stellen unbesetzt bleiben, folgt ein zweiter Wahlgang.  
Sollte im zweiten Wahlgang oder bei einer Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit erreichen, bleiben Stellen unbesetzt und bei unserer nächsten Versammlung wählen wir diese Stellen neu.

### C Nach der Wahl

1. Bei begründetem Zweifel können wir die Wahl bis zum Ende der Versammlung anfechten. Solange müssen auch die Stimmzettel von der Wahlleitung aufgehoben werden, so dass sie eingesehen werden können.
2. Auf Antrag können Personen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von ihrem Amt abgewählt werden.